

# RS OGH 1954/10/8 2Ob656/54

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.10.1954

## Norm

EO §295

EO §391 Satz2 IVA

EO §391 Satz2 IVB

## Rechtssatz

Drittschuldner eines als Sicherungsleistung nach § 391 2.Satz EO erlegten Betrages ist nicht die Volksbank X, bei welcher der Erlag erfolgte, sondern das Bezirksgericht, das den Erlag zur Abwendung der Einstweiligen Verfügung zugelassen hatte. Die Volksbank hat nur die Funktion eines liquidierenden Organes iS des § 295 EO. Die zur Anweisung berufene Behörde ist das Gericht. Diese Sicherheit haftet ohne Rücksicht auf die für die EV festgesetzte Dauer und so lange, als der zu sichernde Anspruch nicht aberkannt wurde.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 656/54

Entscheidungstext OGH 08.10.1954 2 Ob 656/54

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0003872

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

28.10.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>